

nisation der erdölexportierenden Länder (OPEC), Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Internationales Institut für angewandte Systemanalyse (IIASA), Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD), Hochkommissär für Flüchtlinge (UNHCR), Ständiges Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO), vorläufiges Sekretariat des Donauschutzübereinkommens (DSÜ), Energiegemeinschaft, Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol), Joint Vienna Institute, Vereinte Nationen, Wassenaar-Abkommen und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) bestehen entweder Abkommen oder gesetzliche Regelungen für den Bereich der sozialen

Sicherheit. Aufgrund eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen ist das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der UNIDO auch auf die Bediensteten jener Ämter der Vereinten Nationen anzuwenden, die mit Zustimmung der Bundesregierung in Österreich errichtet wurden.

Ein weiterer Vertrag mit der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) in Genf sieht die sozialversicherungsrechtliche Reintegration der bei dieser Organisation tätigen österreichischen Staatsangehörigen vor; für Beamte der Organe der EU (Rat, Kommission, Parlament, Europäischer Gerichtshof und Europäischer Rechnungshof), aber auch für die Beamten der Europäischen Investitionsbank bestehen gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Pensionsversicherung im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (EUB- SVG).

Sicher in den Urlaub

Krankenversicherungsschutz bei Urlaub und Dienstreise

Im Verhältnis zu folgenden 37 Staaten, mit denen Österreich Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat bzw. in denen das EG-Recht wirksam ist, wird der Schutz der sozialen Krankenversicherung auch während des Urlaubs sichergestellt:

Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien*, Dänemark*, Deutschland*, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Griechenland*, Großbritannien*, Irland*, Island*, Italien*, Kosovo**, Kroatien, Lettland*, Liechtenstein*, Litauen*, Luxemburg*, Malta*, Mazedonien, Montenegro, Niederlande*, Norwegen*, Polen*, Portugal*, Rumänien*, Schweden*, Schweiz*, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Spanien*, Tschechien*, Türkei, Ungarn*, Zypern**

* Staaten, in denen EU-Recht anzuwenden ist (Stand: Juni 2012)

** Im Kosovo gibt es zur Zeit noch keine Krankenversicherungsstrukturen, wodurch eine Sachleistungsaushilfe durch einen kosovarischen Träger nicht in Betracht kommt. Es wird auf die Ausführungen im letzten Absatz „Urlaub oder Dienstreise in einen nicht in der obigen Liste angeführten Staat“ verwiesen.

Den zwischenstaatlichen Betreuungsschein erhalten Arbeiter, Angestellte und Vertragsbedienstete bei ihrem Dienstgeber; Beamten, Gewerbetreibenden, Bauern und Pensionisten wird der Betreuungsschein vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt. In jenen Staaten, in denen das EG-Recht wirksam ist, wird die „Europäische Krankenver-

sicherungskarte“ (EKVK) verwendet, die in Österreich auf der Rückseite der e-card aufgebracht ist. Im Falle einer Erkrankung während des Aufenthaltes in einem der vorgenannten Staaten, in denen die EG-Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ist die EKVK oder die „Bescheinigung als provisorischer Ersatz für die Europäische Krankenversicherungskarte“ (PEB) ohne Einschaltung des Trägers des Aufenthaltsortes direkt dem Leistungserbringer vorzulegen.

In den Vertragsstaaten **Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien** sowie der **Türkei** ist der Betreuungsschein bei dem für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Träger – dessen Adresse an Ort und Stelle zu erfragen ist – vorzulegen und in eine im jeweiligen Staat gültige Anspruchsbescheinigung umzutauschen. Mit dieser Bescheinigung können dann ärztliche Hilfe, Medikamente und auch Spitalspflege auf Kosten des zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden.

Führt der Urlaub oder die Dienstreise nicht in einen der oben angeführten Staaten, müssen die dort aus einer Krankenbehandlung erwachsenen Kosten zunächst selbst gezahlt werden. Während bei einem Urlaub der zuständige österreichische Krankenversicherungsträger gegen Vorlage der Honorarnote, der Spitals- bzw. Apothekenrechnung einen Kostenersatz in Höhe jenes Betrages gewährt, der bei einer Erkrankung im Inland aufzuwenden gewesen wäre, ist im Falle einer Dienstreise grundsätzlich der Dienstgeber zur Leistungserbringung verpflichtet.